

Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

Amt Krakow am See
- Der Amtsvorsteher -
für die Stadt Krakow am See
Markt 2

18292 Krakow am See

Bearbeiter/in: Frau Röser
Telefon: - 3632
E-Mail: renete.roeser@
am.mv-regierung.de
Aktenzeichen: VIII 230 b - 512.111
- 53043 (1. Änd. u. Erg.)
Datum: 16. Juni 2004

nachrichtlich:

Landkreis Güstrow
- Der Landrat -
Am Wall 3-5

18264 Güstrow

Ihr Schreiben vom 05.03.2004/15.03.2004; Posteingang 17.03.2004

1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See, Landkreis
Güstrow
hier: **Antrag auf Genehmigung**

Die von der Stadtvertretung der Stadt Krakow am See am 24.02.2004 beschlossene 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I S. 2141, berichtigt 1998 I S. 137) in der am Tag der Genehmigung geltenden Fassung mit Hinweisen

genehmigt.

Hinweise

1. Alle Beschlüsse, die von der Stadtvertretung gefasst werden, sind mit der Aussage zu § 24 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu versehen.

Telefon: 0385 588-0, E-Mail: poststelle@am.mv-regierung.de, Internet: <http://www.am.mv-regierung.de>

- Hauptgebäude
- Referat „Koordination und Schnittstellen von Arbeitsmarktförderungsprogrammen“
- Referat „EU-Finanzkontrolle“
- Abteilung Arbeit
 - außer - Referat „Finanzielle Steuerung, Monitoring und Evaluierung der Arbeitsmarktförderung, Verwaltung des Europäischen Sozialfonds“
 - Geschäftsstelle des Regionalbeirates für Arbeitsmarkt- und Strukturentwicklung
 - Mittleres Mecklenburg/Rostock
 - Mecklenburgische Seenplatte
 - Vorpommern
 - Westmecklenburg

Schlossstraße 6-8, 19053 Schwerin
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin
Werderstraße 124, 19055 Schwerin
Werderstraße 74, 19055 Schwerin

Industriestraße 8, 18069 Rostock
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg
Am Gorzberg 14, 17489 Greifswald
Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin

Telefax:
0385 588-3982
0385 588-3569
0385 588-3569
0385 588-3092
0385 588-3954

0381 12874-29
0395 380-3023
03834 886-656
0385 588-3950

2. Aus den Verfahrensunterlagen ist erkennbar, dass die Stadt beabsichtigt, den wirksamen Flächennutzungsplan und die 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 6 BauGB zusammenzuführen. Da dies im Feststellungsbeschluss nicht mit behandelt wurde, weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Neubekanntmachung, d.h. die Tatsache der Neubekanntmachung, einen Beschluss der Gemeindevertretung erfordert. In dem Beschluss ist ausdrücklich zu bestimmen, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch Änderungen oder Ergänzungen erfahren hat, neu bekannt zumachen ist.
Ein Beschluss über die Neufassung ist nicht erforderlich. (Zinkahn-Bielenberg; §6 Rn. 50)

Die Genehmigung der 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht werden.

Die übersandten Vorgänge werden - mit Ausnahme einer von mir zunächst noch zurückbehaltenen Ausfertigung der 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes - mit gleicher Post gesondert zurückgeschickt.

Ich bitte um Übersendung einer Kopie der Bekanntgabe einschließlich ausgefertigter Planzeichnung. Sie erhalten dann die von mir zunächst zurückbehaltene Ausfertigung.
Ein Bekanntmachungsnachweis einschließlich ausgefertigter Planzeichnung ist ebenfalls dem Landkreis zum dauernden Verbleib zu übergeben.

Die ortsübliche Bekanntmachung sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme in die 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes richten sich hinsichtlich Art und Form nach der aufgrund der Kommunalverfassung erlassenen Hauptsatzung der Stadt Krakow am See. In der Bekanntmachung sind Hinweise über die Voraussetzungen, unter denen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung geltend gemacht werden können, sowie die Rechtsfolgen aufzunehmen.
Auf die §§ 214;215 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern weise ich hiermit hin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, 19055 Schwerin, Wismarsche Strasse 323, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg- Vorpommern zu richten.

Im Auftrag

Röser

Röser